

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Inserationspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Zukunfts werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 57.

Mittwoch, den 18. Juli

1917.

Ämtlicher Teil.

Die Abfertigung des Publikums kann bis auf Weiteres in den landrätlichen Büros nur in der Zeit von 10—11 Uhr vormittags erfolgen. Zu anderer Zeit wird das Publikum abgewiesen.

Lissa, den 10. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Vom 6. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder 23. April 1915 (R.-G.-Bl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst von 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1333) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2.

Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat,
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflichtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3.

Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 stimmungsgemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 stimmungsgemäß zutreffen.

§ 5.

Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderliche Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6.

Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes sich die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleiche herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7.

Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stützgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stützgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 9.

Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungordnung entsprechend.

§ 10.

Gehört die Wöchnerin einer Krankentasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Inappschastlichen Krankentasse oder Gesellschast) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschast in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankentasse angehört, oder auf Grund des § 418 oder des § 335 der Reichsversicherungordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankentasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der See-Berufsgenossenschast zu stellen.

§ 11.

Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12.

Krankentasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschast haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13.

Krankentasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschast, welche Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14.

In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderlichen Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankentasse (§ 10 Absatz 1) angehört, und, wenn sie Diensthabe oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungordnung Befreiten gehören.

§ 15.

Für die Kommission gelten § 6 Absatz 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16.

Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankentasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuzustellen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschast.

§ 17.

Krankentasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschast, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterfügungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18.

Die Lieferungsverbände haben den Krankentassen, dem Arbeitgeber und der See-Berufsgenossenschast die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den nach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die Leistungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Absatz 3 ist in jedem Einzelfall als ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Absatz 1 Nr. 1) der Betrag von fünfund-

zwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19.

Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stützgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

§ 20.

Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stützgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Aufkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.

Dom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Zigaretten, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupstabaal (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie auf das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Wegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterfügung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung, und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Unterfügung des Handels, sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Stk in Minden) zur Bewertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Lieber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Bewertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Zentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gelangnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Unterjagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,

2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Nachschärfen, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Bundeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb von Tabakwaren zu erbieten,

2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,

3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Angezeigten oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Einkaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungsbehörde hat, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes verordnet:

§ 1.

Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die betreffende Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldeschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polack.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 6. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hat ein Steuerpflichtiger laut Kriegsteuerollbuch nur 4998 M. Kriegsabgabe zu zahlen, begibt er aber durch Ueberweisung einer Schuldbuchforderung von 5000 M., so läßt sich dagegen nichts einwenden, wenn er den Mehrbetrag von 2 M. der Reichshauptkasse geschenkt überläßt, andernfalls wäre die über 5000 M. lautende Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung zurückzuweisen gewesen, da eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen unzulässig ist. Hat er, wie anzunehmen ist, auf eine Herauszahlung verzichtet, so ist die Buchung im Kriegsteuer-Einnahmebuch, wie folgt auszuführen: Spalten 5, 8 und 13 je 4998 M. übereinstimmend mit Spalte 4 bzw. Spalte 7 des Kriegsteuerollbuches. In der Bemerkungsspalte 15 des Kriegsteuer-Einnahmebuches ist auf derselben Linie anzugeben: Laut Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung sind 5000 M. auf das Konto der Reichshauptkasse übertragen, davon 2 M. als Schenkung. Bei der Ablieferung an die Kreisstelle hat die Hebestelle im Beserzettell Muster E unter 2c anzugeben laut Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung 5000 M., darunter 2 M. Schenkung. Erhebungskosten sind von den geschenkten (freiwilligen) Beträgen nicht einzubehalten und in der betreffenden Spalte des Beserzettells Muster E auch nicht anzugeben.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ähnliche Fälle auch bei Entrichtung der Kriegsabgabe durch Beibringung von Annahmehescheinigungen der Reichsbankanstalten oder der Regierungshauptkasse über hergegebene Kriegsanleihestücke (Schuldverschreibungen, Scheckanweisungen) vereinzelt vorkommen werden. Alsdann ist ähnlich zu verfahren. Beträgt der Annahmewert der Bescheinigungen mehr als der Kriegsabgabepflichtige laut Kriegsteuer-Ollbuch (Spalte 4 bzw. Spalte 7) überhaupt zu zahlen hat, so ist die Bescheinigung nur dann anzunehmen, wenn der Pflichtige den Mehrbetrag der Reichshauptkasse als Schenkung überläßt, andernfalls ist die Bescheinigung zurückzuweisen, da eine Herauszahlung in bar auch in diesen Fällen unzulässig ist. Der Pflichtige ist in jedem Falle darüber besonders zu befragen. Wird auf die Herauszahlung verzichtet, so ist die Buchung in Spalte 5, 6, 7 oder 7a des Kriegsteuer-Einnahmebuches übereinstimmend mit Spalte 4 bzw. 7 des Kriegsteuer-Ollbuches auszuführen. In der Bemerkungsspalte 15 des Kriegsteuer-Einnahmebuches ist alsdann anzugeben:

Laut Bescheinigung der Regierungshauptkasse usw. in R. R. beträgt der Annahmewert M., davon M. als Schenkung der Reichshauptkasse überlassen.

Bei der Ablieferung an die Kreisstellen haben die Hebestellen im Beserzettell — Muster E — unter 2b anzugeben:

Laut Bescheinigungen der Annahmestellen M. Pf. davon M. Pf. der Reichshauptkasse als Schenkung überlassen.

Erhebungskosten sind von den geschenkten Beträgen ebenfalls nicht einzubehalten und in der betreffenden Spalte des Beserzettells Muster E nicht anzugeben.

Wissa, den 11. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission.
von Kardorff, Landrat.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI. b. 367) zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüße und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391) wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumplantagen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an ein und dieselbe Person nicht mehr als 2 Pfund Obst abgegeben werden.

2. Desgleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als 10000 Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschl. des Handels im Umherziehen an ein und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als 2 Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst.
gez. von Tilly.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 7. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zur Abhaltung von Besprechungen über eine praktische behördliche Durchführung der Befanntmachungen, die sich auf die Beschlagnahme von Rohstoffen (Aluminium, Kupfer, Nidel, Häute, Felle, Flachs usw.) beziehen, wird die Kreisamtsstelle Posen in nächster Zeit einen Revisor in die Städte und größeren Landgemeinden des Kreises entsenden.

Wann und wo diese Besprechungen abgehalten werden, werde ich noch bekanntgeben.

Ich ersuche aber jetzt schon die Herren Bürgermeister, Distriktskommissare, Orts- und Gemeindevorsteher, an den beabsichtigten Zusammenkünften teilzunehmen und auch die Ortseingesessenen, für die die Vorträge wegen der angestrebten Erleichterung für die Anmeldung und Ablieferung der Gegenstände ebenfalls von Wichtigkeit sind, zu regem Besuch zu veranlassen.

Lissa, den 6. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft: Sammlung der Brennnesseln 1917.

1. Bedeutung der Nesselfaser:

- a) Die Nesselfaser stellt einen annähernd ebenbürtigen Ersatz für die immer knapper werdende Baumwollfaser dar. Versuche, die im vergangenen Winter im großen Stille angestellt worden sind, haben ergeben, daß durch verschiedene Verfahren eine Aufschließung der Nesselfaser möglich ist und diese nach Art der Baumwollfaser versponnen werden kann. Das durch die Nesselfaser hergestellte Garn ist außerordentlich haltbar und elastisch.
- b) **Bedeutung der Blätter:** Diese sind infolge ihres großen Eiweiß- und Fettgehaltes ein nicht zu unterschätzendes Kraftfutter, das von vielen Landwirten schon vor dem Kriege erkannt und erprobt ist. Infolge des Mangels an Kraftfuttermitteln muß die Brennnessel auch von diesem Gesichtspunkte aus voll ausgenutzt werden. Die Verfütterung der Blätter im eigenen Betriebe ist jedem Viehhalter gestattet; im übrigen sind die Blätter zugunsten der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin beschlagnahmt. Diese zählt für 100 Kg. getrocknete Blätter 24 Mark.
- c) **Bedeutung der Holzteile:** Das nach der Entsaftung der Stengel übrig bleibende Holz kann zu Papier verarbeitet werden.
- d) **Ergebnis:** Kaum eine der wildwachsenden Pflanzen bietet demnach derart vielseitige Verwendungsmöglichkeiten und noch dazu auf so wichtigen Gebieten der Kriegs- und Volkswirtschaft, wie dies bei der Brennnessel der Fall ist. Eine möglichst reifliche Erfassung der Bestände ist daher im Interesse des Durchhaltens unbedingt notwendig.

2. Erfassung der Bestände:

- a) Gemäß der Bundesratsverordnung vom 27. 7. 16 (R.-G.-Bl. S. 839 f) dürfen die im Inland gewonnenen und die aus dem Ausland einschl. der bestesien Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennnessel *urtica (dioica)* nur an die Nesselfaser-Verwertungsges. m. b. H. Berlin S.W. 68, Schützenstraße 65/66 oder an die von ihr ermächtigten Stelle oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt (verduhert) werden. Die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft zählt für 100 Kg. trockene Stengel höchstens 14 Mark.
- b) **Organisation:** Um möglichst alle vorhandenen Bestände zu erfassen, ist eine Organisation der Sammelstätigkeit notwendig. Es wird sich in jedem Orte eine geeignete Persönlichkeit (z. B. Gemeindevorsteher oder Lehrer) finden, der bereit ist, als Vertrauensmann die örtliche Sammelstätigkeit zu leiten. Die Vertrauensmänner müßten zu größeren Organisationen unter Leitung eines Bezirksvorstehers zusammengefaßt werden, um Abnahme, Bezahlung und Versand der Stengel zu erleichtern. Jeder Kreis würde, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, in ein oder mehrere Bezirke geteilt werden müssen.
- Die Vertrauensmänner hätten für die Einsammlung (Ernte) und das unbedingt nötige Vortrocknen der Nesseln zu sorgen, sowie die Abgabe der vorgetrockneten Stengel an die Bezirks sammelstellen zu veranlassen.
- c) **Ernte:** Die Nesseln müssen geerntet werden, wenn die Faser am schönsten ist, d. h. während der Blüte, aber vor der Samenreife. Ein genauerer Zeitpunkt, wann

dies der Fall ist, kann nicht angegeben werden. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die erste Ernte Ende Juni bis Mitte Juli zu erfolgen hat. Unter dieser Voraussetzung ist es möglich, von denselben Wurzelstöcken Anfang bis Ende Oktober eine zweite Ernte zu gewinnen. Mit Rücksicht auf das spätere Verladen ist es nötig, daß die Sammlung für ein oder mehrere benachbarte Bezirke an einem oder demselben Tage beginnt.

3. **Vortrocknen:** Das Vortrocknen während wenigstens 3 Tagen bei gutem Wetter ist erforderlich, um Fäulnis auf dem Transport zur Trocknungsanstalt zu verhindern. Feuchte Pflanzen dürfen unter keinen Umständen zur Ablieferung gelangen. Sendungen, die infolge zu früher Versendung verdorben in der Trocknungsanstalt ankommen, werden nicht bezahlt.

4. **Ablieferung:** Die Ablieferung hat für den ganzen Bezirk an ein und demselben Tage nach Rücksprache mit der Bezirksamtsstelle zu erfolgen. Für 100 Kg. vorgetrockneter Stengel mit Blättern, die nicht entfernt werden dürfen, werden 2 Mark bezahlt.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche alle beteiligten Ortsbehörden, die Brennnesselsammlung mit allem Nachdruck zu fördern.

Das Verzeichnis der Namen der Vertrauensmänner und Bezirksvorsteher sowie die ihnen zugeteilten Sammelbezirke werde ich demnächst bekanntgeben.

Lissa, den 16. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Das Ergebnis der Verarbeitung der Schule ist bei der 6. Kriegsanleihe günstiger gewesen als bei den früheren. Die Zeichnungen betragen

- A von Schülern unseres Regierungsbezirks 2 065 287 M.
B von den Schulkassen aus laufend. Mitteln, Schulfonds oder Hausfonds 239 846 M.
C von Gemeindegliedern, durch die Lehrkräfte vermittelt 9 318 347 M.

Wir danken allen Bekehrten für die im Dienste des Vaterlandes geleistete mühsame Arbeit und bitten, bei der Vorbereitung der 7. Kriegsanleihe mit derselben unermüdligen Ausdauer mitzuwirken und binnen 8 Tagen nach Schluß der Zeichnungen wieder nach obigem Muster zu berichten. Ende gut, alles gut.

2. Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft muß auch nach dem Kriege erhalten bleiben. Die Kgl. Regierung ersucht deshalb auch die Lehrerschaft, mit dahin zu wirken, daß die Arbeitskräfte möglichst auf dem Lande verbleiben.

3. Der deutsche Luftflottenverein, Berlin W 50, hat über Wesen, Bedeutung und Laten der deutschen Kriegsluftflotte in Wort und Bild das treffliche Buch „Das Kriegerische Schwert“, Preis 1,50 Mark, herausgegeben. Seine Majestät der Kaiser legt den größten Wert auf ein richtiges Verständnis für die Luftwaffe. Deshalb wird der Kauf dieses Buches jeder Schule empfohlen.

Lissa, den 10. Juli 1917.

Die Kreis schulinpektoren von Lissa I, II und III und Storkneß.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Am 1. Dezember 1893 ist der Schneider August Thiel verstorben. Da seine Erben unbekannt sind, so werden diejenigen, welchen Erbrechte an seinem Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum

1. November 1917

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls festgestellt werden wird, daß ein anderer Erbe als der Preussische Fiskus nicht vorhanden ist.

Der reine Nachlaß beträgt ungefähr 208 M.

Lissa i. P., den 2. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.